

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der FDP

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Petitionen sind ein wichtiges Element, um dem Bürgerwillen Ausdruck zu verleihen. Die Anzahl der Mitzeichner ist ein Maß für das Allgemeininteresse. Zum Schutz der Mitzeichner vor Übergriffen Andersdenkender ist es zwingend notwendig, dass der Mitzeichner das Wahlrecht hat, ob sein Name und Wohnort veröffentlicht werden. Im derzeit gültigen Gesetzestext steht unter § 14 a Abs. 6 wie folgt:

"Bei einer Veröffentlichung werden zusammen mit der Petition Name und Wohnort des Petenten sowie im Fall der Mitzeichnung Name und Wohnort der Mitzeichnenden veröffentlicht." Damit wird die Veröffentlichung personengebundener Daten per Gesetz vorgeschrieben.

B. Lösung

Änderung des § 14 a Abs. 6 wie folgt:

Bei einer Veröffentlichung werden zusammen mit der Petition Name und Wohnort des Petenten veröffentlicht. Mitzeichnende haben das Wahlrecht, ob Name und Anschrift veröffentlicht werden.

C. Alternativen

Festhalten an der bisherigen Gesetzeslage

D. Kosten

Keine Mehrkosten

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 14 a Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 57), das durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 59) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"(6) Bei einer Veröffentlichung werden zusammen mit der Petition Name und Wohnort des Petenten veröffentlicht. Mitzeichnende haben das Wahlrecht, ob Name und Wohnort veröffentlicht werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Im Petitionsgesetz des Bundes sowie in den Petitionsgesetzen der Länder, die solche Gesetze erlassen haben, ist mit Ausnahme Schleswig-Holsteins ein entsprechender Passus - Veröffentlichung von Name und Wohnort der Mitzeichnenden - nicht enthalten, somit auch keine Veröffentlichungspflicht von Name und Anschrift der Mitzeichnenden. Die Pflicht zur Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten stellt einen Eingriff in die Privatsphäre der Mitzeichnenden dar. Außerdem stellt sie eine Hemmschwelle für das Mitzeichnen der Petitionen dar, da die Mitzeichnenden die Preisgabe personenbezogener Daten in Kauf nehmen müssen und somit von der Mitzeichnung abgehalten werden können.

Für die Fraktion:

Montag